

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 66

Mittwoch, den 13. Juni

1917

Inhalt: Schlachten von Tieren. S. 547. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroghäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus. S. 548. — Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Schweine- und Seehundsfellen. S. 555. — Geologische Landesaufnahme. S. 558. — Überwachung der Hauschlachtungen. S. 558. — Nachrevision der Viehwirtschaftszählung. S. 561. — Ernteflächenerhebung. S. 563. — Holländische Fajbohnen. S. 563. — Eierpreise. S. 564. — Preise für Frühobst und Frühgemüse. S. 564. — Entwässerung der Grevenmarsch. S. 566. — Verschiedenes.

Die Nr. 106 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1917, enthält:

Nr. 5874. Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern. Vom 6. Juni 1917.

Die Nr. 107 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1917, enthält:

Nr. 5875. Bekanntmachung über Seetang und Seegras. Vom 6. Juni 1917.

Nr. 5876. Bekanntmachung über Schilfrohr. Vom 6. Juni 1917.

Nr. 5877. Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes. Vom 6. Juni 1917.

Nr. 5878. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157). Vom 6. Juni 1917.

Nr. 5879. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 zur Verordnung über Rohtabak. Vom 6. Juni 1917.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 105, S. 471).

(Nr. 5872). **Bekanntmachung**
über das Schlachten von Tieren. Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats

wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen darf der Halschnitt (Schächtschnitt) nur beim rituellen Schächten durch die hierzu bestellten Schächter angewendet werden. Im übrigen ist der Halschnitt verboten.

Auf Not schlachtungen, bei denen die Zuziehung eines Schlächters nicht möglich ist, findet das Verbot des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Bekanntmachung

L. 50/5. 17. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroshäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walrossen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Auch Häute und Felle, die von gefallenem Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind;

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Vieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammeler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler^{†)}, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen

^{†)} Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünf- und zwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünf und zwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden,

c) Hunde-, Schweine- und Seehundsfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältigst zu salzen. Falls Hunde- und Schweine-

felle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Mäße geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsbestimmung hat in den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammeler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamte (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamte (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden

Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

- b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

- b) Aus:

1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen,
2. Hundefellen,
3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen

4. a) Seehundfellen,

- b) Walroßhäuten,

5. a) Renntierfellen,

- b) Elentierfellen,

sind folgende Lederarten herzustellen:

Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder, Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder, Bodenleder, Näh- und Binderriemenleder, Transparentleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder, Bodenleder, Schuhoberleder, Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitschuhleder, Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemenleder, Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entfettet werden.

- c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse*) ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung aus-
gestellten Freigabescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom
Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt
(Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Bordrucke zu den Freigabe-
anträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem
aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten,
bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an
amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts
veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Aus-
stellungstage des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den
mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist,
ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne
Zustimmung des Lederzuweisungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an
amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauf-
tragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden.
Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf frei-
gegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter e erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Be-
kanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. festgesetzten Preise nicht über-
schritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach
dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamte oder auf
dessen Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle
des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich
zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen
der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines
für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2
und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb
eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen
sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Leder-
zuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen
Bordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vorbrücke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Vermahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Münster, den 31. Mai 1917.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Fehr. von Gahl,

General der Infanterie.

R.-R.-St. Nr. 27400.

Bekanntmachung

L. 100/5. 17. K. K. U.,

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Schweine- und
Seehundsfellen. Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914,
den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Ge-
setzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung
vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen
über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916
(Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen
gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise über-
schritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise)
betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchst-
preise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten
gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf
das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den
Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist
auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindest-
betrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß
die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnis-
strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht,
erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. U. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. U. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. U. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 M für 1 kg Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 M für 1 kg Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 M für 1 kg Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 M für 1 kg Trockengewicht;
3. Hundefelle

gesalzen	0,70 M	für 1 kg	Grüngewicht,
volltrocken . . .	1,20 " "	1 " "	Trockengewicht;
4. Schweinefelle
 - a) Felle von zahmen Schweinen

gesalzen	1,70 M	für 1 kg	Grüngewicht,
volltrocken . . .	3,40 " "	1 " "	Trockengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen

gesalzen	1,10 M	für 1 kg	Grüngewicht,
volltrocken . . .	2,20 " "	1 " "	Trockengewicht;
5. Seehundfelle

gesalzen	2,50 M	für 1 kg	Salzgewicht.
------------------	--------	----------	--------------

§ 4.

Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinknochen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei trocken abzulieferndem Gefälle, wenn es volltrocken ist;
- d) bei gesalzenen Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Brüngewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
- e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gesalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5.

Abzüge von Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
4. für stark im Kern zerflossene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle um je $\frac{1}{4}$, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,
6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle, um insgesamt $\frac{2}{3}$ des Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsam (Leder-meldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Münster, den 31. Mai 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

R.-R.-St. Nr. 27400.

Gemäß § 5 der Verordnung des Staats-ministeriums, betreffend den kriegswirtschaftlichen Zusammenschluß der Vippischen Stadt- und Amts-gemeinden vom 8. Juni 1917 (Staatsanzeiger S. 540) ist der Geheime Regierungsrat Hel-d-man mit der Leitung der ersten Vorstandswahl beauftragt worden.

Detmold, den 11. Juni 1917.

Fürstlich Vippische Regierung

R. Nr. 4326.

Frhr. Viedenweg

Die Königliche Geologische Landesanstalt in Berlin wird auch in diesem Jahre innerhalb des Fürstentums geologische Aufnahmearbeiten aus-führen lassen. Mit der Ausführung der Arbeiten sind der Königlich Preussische Landesgeologe Dr. Raumann, der Königlich Preussische Bezirks-geologe Dr. Grupe und der Königliche Geologe Dr. Westwerdt, sämtlich aus Berlin, beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und das Publikum die genannten Beamten bei ihren Arbeiten unterstützen und sie namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobach-

tungen, welche für die Kartenaufnahme von In-teresse sein können, in Kenntnis setzen.

Von seiten der geologischen Landesanstalt sind die genannten Beamten mit Ausweiskarten versehen worden.

Detmold, den 7. Juni 1917.

Fürstlich Vippische Regierung

Nr. 10227.

Frhr. Viedenweg

Von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Steglitz ist ein Flugblatt über die Perocidbrüche als Ersatz der Kupferkalkbrüche herausgegeben.

Das Flugblatt wird der Aufmerksamkeit interessierter Kreise empfohlen. Es ist zum Einzel-preis von 5 Pf. von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstraße 10 und 11 zu beziehen.

Detmold, den 9. Juni 1917.

Fürstlich Vippische Regierung

Nr. 10593.

Frhr. Viedenweg

Landesernährungsamt

Geschäftsabteilung

Zur Überwachung und Regelung der Haus-schlachtungen wird auf Grund der vom Fürstlichen Staatsministerium am 21. Mai 1917, Staats-

anzeiger Seite 491, erlassenen Ausführungsanweisung bestimmt:

1. Die Überwachung der Hauschlachtungen wird in den einzelnen Gemeinden von den nachstehend benannten Vertrauensmännern ausgeübt:

Stadt Barntrup, Meierei Barntrup, Rittergut Barntrup, Mönchshof, Rittergut Wierborn Viehhändler Hugo Käß in Barntrup,
Stadt Blomberg Rentner Carl Diekmann,
Stadt Detmold, Rittergut Braunenbruch, Rittergut Herberhausen, Meierei Johannettental Landwirt Fr. Hagemann in Detmold,
Stadt Horn Landwirt Friedr. Capelle,
Stadt Lage Landwirt Gust. Meier,
Stadt Lemgo Rentner Chr. Kiegler,
Stadt Salzuflen Rentner Leop. Schormann,
Stadt Schwalenberg Landwirt R. Schlingmann, Altendonop Vorsteher Meier,
Rittergut Altendonop Vorsteher Schmidtmeier,
Blomberg Burg- und Meierei-Bezirk Oekonomierat Krieger in Blomberg,
Cappel i. L. Vorsteher Meier,
Dalborn Vorsteher Hollmeier,
Donop Vorsteher Obermeier,
Eschenbruch Landwirt H. Sprute in Hiddensen,
Großenmarpe Vorsteher Hue,
Istrup Landwirt R. Hentfensmeier,
Kleinenmarpe Vorsteher Meier,
Rittergut Lüdershof Erz. Generalleutnant z. D. von Gerstein-Hohenstein,
Maspe, Rittergut Obermaspe Vorsteher Jürgens in Maspe,
Moffenberg-Wöhren Vorsteher Stumpenhagen,
Meierei Siekholz Ziegelmeister Steinhage,
Ortschaft Holstenhöfen Landwirt Bussmeier,
Forstbezirk Blomberg Forstverwalter Hentsche in Siekholz,
Velle Landwirt Sigges,
Villerbeck Landwirt Krösche,
Rittergut Vorkhausen Rittergutsbesitzer Tielker,
Rittergut Freismissen Landwirt Meyer,
Rittergut Gröpperhof Rittergutspächter v. Heymann,
Herrentrup Landwirt B. Viedt,
Höntrup Rentner Mansfelder,
Reelkirchen Landwirt Nordstief,
Rittergut Reelkirchen Landwirt Bröker,
Schieder Vorsteher Beckmeier,

Schloß- und Meierei-Bezirk Schieder Domänenpächter Dehlerking,
Siebenhöfen Vorsteher Meyer,
Tintrup Lehrer Fr. Straie,
Wellentrup Vorsteher Stieme,
Wöbbel Vorsteher Theilmeier,
Meierei Viesterfeld Förster Nebelsiek,
Elbringen Vorsteher Hermann,
Brakelsiek Vorsteher Klaus,
Meierei Falkenhagen Meiereipächter v. Ohlen,
Hummersen Landwirt H. Gröne,
Köterberg Landwirt Hilmer,
Loiße Vorsteher Vinemeier,
Niese Steuererheber Kamp,
Rischenau Landwirt R. Spilker,
Ruenstiek Vorsteher Becker,
Sabbenhausen Vorsteher Brenker,
Schwalenberg. Burg- und Meierei-Bezirk Vorsteher Meier,
Wörbersfeld Vorsteher Ridder,
Brake, Schloß und Meierei-Bezirk Brake, Koloniegut Entrup Landwirt Wilhelm Solle in Brake,
Entrup Landwirt Wilh. Imker,
Hasebeck Vorsteher Fuhlhage,
Hillentrup Vorsteher Meyer,
Kluckhof Vorsteher Henjes,
Leese Landwirt G. Niewald,
Sieme, Meierei Büllinghausen Vorsteher Fähring in Sieme,
Loßbruch Landwirt Fr. Hupe,
Lüerdissen, Meierei Breda Landwirt Meierotto in Luhe,
Lütte Beigeordneter Kluckhuhn in Breite,
Sommerfell Landwirt Fr. Nolting,
Wendlinghausen, Rittergut Wendlinghausen Landwirt Nieder-Begemann in Beken,
Wiembek Landwirt Heinrich Kluckmann jr. in Wahnbeck,
Asendorf Landwirt Fr. Depping in Herbrechtsdorf,
Bavenhausen Vorsteher Schäfermeier,
Bentorf Landwirt Simon Johanning,
Brofen Landwirt Herm. Höfer,
Brüntorf Mühlenbauer Brand in Loholz,
Henstorf Gutsverwalter R. Meierhenrich in Niedermein,
Hohenhausen Landwirt Fr. Rordhake jr.,
Lüdenhausen Landwirt Fr. Kampmeier,
Matorf Landwirt Simon Fähring,

Osterhagen Vorsteher Reineke,
 Talle, Rittergut Niederntalle Schmiedemeister H.
 Möller in Talle,
 Westorf Landwirt Carl Reese in Pillenbruch,
 Westorf Vorsteher Hecker,
 Alverdisen Kaufmann Heinr. Schaper,
 Alsmissen, Sternberg, Schloßbezirk Vallentrup,
 Meierei Vallentrup Landwirt Arensmeier in
 Vinderbruch,
 Bega Landwirt Fr. Niere in Sibbentrup,
 Bösingfeld Landwirt Fr. Behmeier,
 Bremke Landwirt Brokmann,
 Meierei Dorotheenthal, Rittergut Uhlenhausen,
 Schönhagen Oberwachtmeister a. D. Mikzewitz
 in Bösingfeld,
 Humfeld Landwirt Corbach,
 Laßbruch Vorsteher Aug. Bunte,
 Malhof Landwirt Heinr. Brand in Meierberg,
 Rott Landwirt Friedr. Requart in Bösingfeld
 bei Bösingfeld,
 Schwelentrup, Meierei Götzentrup, Meierei Olen-
 trup Landwirt Schwarze in Schwelentrup,
 Sonneborn Vorsteher Meier,
 Göstrup Landwirt Fr. Stumpenhagen in Malmers-
 haupt,
 Almena Kaufmann Hausmann,
 Erder Landwirt Heinrich Hanke,
 Heidelbeck, Meierei Heidelbeck Landwirt H. Brack-
 hage in Heidelbeck,
 Kalldorf Vorsteher Busckros,
 Vangenholzhausen, Hellinghausen Landw. Brandts-
 meier in Vangenholzhausen,
 Silixen Landwirt Heinr. Specht,
 Stemmen Landwirt Aug. Rose,
 Varenholz, Meierei Varenholz Landwirt August
 Hülker in Varenholz,
 Barthhausen Pächter H. Schäfertons,
 Berlebeck Landwirt Hch. Brinkoch,
 Brockhausen Gastwirt Schneiders,
 Fromhausen Landwirt Aug. Hufemann
 Gatedahl Vorsteher Niemann,
 Hausenbeck Polizeidiener Oesterhaus,
 Heidenoldendorf Landwirt Heinr. Tiemann,
 Heiligenkirchen Gutsbesitzer Hch. Rautenberg,
 Hibbesen, Lopsborn, Schloß- und Meierei-Bezirk
 Landwirt Aug. Kaiser in Hibbesen,
 Hornoldendorf, Rittergut Hornoldendorf Land-
 wirt Heinr. Bickermann in Hornoldendorf,

Veistrup-Meiersfeld Landwirt S. Berkemeier in
 Diefelbruch,
 Mosebeck Vorsteher Mischer,
 Niederschönhagen Vorsteher Flake,
 Oberschönhagen Mühlenbauer H. Wienieke in Tissen-
 knick,
 Remmighausen Gutsbesitzer A. Schönlau,
 Schmedissen Landwirt Kuhlmeier,
 Schönewald Landwirt A. Niemeier,
 Sport Vorsteher Niederhaus,
 Vahlhausen Landwirt Topp,
 Bräntrup Schuhmacher W. Köhne,
 Grevenhagen Vorsteher Mikus,
 Heesten Gutsbesitzer Wolf,
 Holzhausen Landwirt Hch. Oberjasper,
 Kohlstedt Landwirt Wilh. Wulfskuhle,
 Leopoldsthal, Rittergut Rüterbrock Landwirt H.
 Schmidtmeier in Leopoldsthal,
 Meinberg Landwirt Herm. Deppe,
 Schlangen Landwirt Heinr. Deppe,
 Vahlhausen-Bellenberg Schlachter Simon Plate,
 Veldrom Vorsteher Schierenberg,
 Wehren Landwirt Friedrich Brand,
 Augustdorf Landwirt Chr. Lürsen,
 Bentrup Lehrer Schneider,
 Billingshausen Vorsteher Wilhelm Nedderhoff,
 Dehlentrup Landwirt H. Kuhlmann,
 Ehrentrup Landwirt August Holthöfer,
 Hagen Gutsbesitzer Friedr. Krietenstein,
 Hardissen Ziegelmeister Brante,
 Hedderhagen Stättebesitzer Ad. Strate,
 Heiden Landwirt H. Stölting,
 Heßloh Landwirt Büschemann,
 Hörste Landwirt Ad. Wendt,
 Hörstmar Ziegelmeister Aug. Stuckenbrock in
 Bülkinghausen,
 Jergen-Orbke Landwirt Heinrich Sprick,
 Müssen Landwirt Wilh. Ottenhausen,
 Nienhagen Vorsteher Sietmann,
 Niewald Landwirt Wilh. Ebert,
 Ottern-Bremke Landwirt Heinr. Sietmann,
 Ohren Landwirt Ad. Schlingmann,
 Pivitsheide B. H. Zimmermeister Ad. Stührenberg,
 Pivitsheide B. L. Kaufmann Fr. Schulte,
 Pottenhausen, Rittergut Jggenhausen, Schacken-
 burg Landwirt Kramer in Pottenhausen,
 Trophagen Landwirt Herm. Culencord,
 Waddenhausen Landwirt H. Henning,

Wissentrup Rentner Waterhölter,
Cappel, Stift Cappel Vorsteher Flächter in Cappel,
Ripperode Landwirt Aug. Seiger,
Nemissen, Rittergut Niederbarkhausen Rentner
C. Volhöfer in Scheerenkrug,
Bechterdissen Landwirt Gottl. Glich sen.,
Grefte, Meierei Dahlhausen Landwirt Rud. Freitag
in Grefte,
Rittergut Eckendorf, Hovedissen, Rittergut Hovedissen
Gutsbesitzer Brand in Ehrdissen,
Mackenbruch Landwirt Gottl. Reinecke,
Orlinghausen Lehrer Husemann,
Senne Inspektor Aug. Jürgens in Menkhäusen,
Währentrop, Landwirt Wilh. Stranghöfner,
Wellentrop Landwirt Rud. Haferich,
Berterhagen, Meierei Berterhagen Landwirt Jul.
Pankofe in Berterhagen,
Biemsen, Meierei Biemsen Kornhändler L. Hammer
in Biemsen-Ähmeln,
Ehrsen-Breden Gutsbesitzer Vicker,
Grastrup = Hölsen Vorsteher Ulrich Ufermann,
Ufermannshof an der Vega,
Holzhäusen, Meierei Heerse, Rittergut Sylbach
Landwirt Herm. Bröker in Hölscheide,
Vochhausen, Meierei Hebbentrop Landwirt Heinr.
Stranghöfner in Vochhausen,
Nienhagen Landwirt Heinr. Rämpermann,
Oberwülsten Landwirt Pecher,
Rehen-Papenhausen, Rittergut Papenhausen Land-
wirt R. Schirneker,
Schötmar, Rittergut Schötmar Maurermeister
F. Grefe,
Unterwülsten, Steinbeck, Rittergut Steinbeck Vor-
steher G. Schalk in Unterwülsten,
Werl-Aspe Landwirt Heinrich Vappenburg in
Knetterheide,
Wülser-Berthen Gutsächter Heinr. Bröker.

2. Hauschlachtungen sind nur zulässig, nachdem
der nach Ziffer 1 zuständige Vertrauens-
mann, mit einem von der Geschäftsabtei-
lung des Landesernährungsamts ausgegebenen
Vordruck, einen Schlachterlaubnisschein aus-
gestellt hat. Für den Schlachterlaubnisschein
ist an den Vertrauensmann eine
Gebühr von 10 Pfennig zu entrichten. Aus
jeder Hauschlachtung ist das Schlachtgewicht
durch den zuständigen Vertrauensmann genau

- zu ermitteln und zur Versorgung des schlach-
tenden Haushalts in Anrechnung zu bringen.
3. Fleisch aus Hauschlachtungen, das den zur
Selbstversorgung nach § 10 a der Bundes-
ratsverordnung zulässigen Bedarfsanteil über-
schreitet, ist von dem Vertrauensmann dem
Unternehmer der Schlachtung als abliefe-
rungspflichtig zu bezeichnen und von diesem
binnen 24 Stunden nach der Schlachtung
gegen Entgelt an die nächste Bezirkschlacht-
stelle abzuliefern. Die Bezirkschlachtstellen
haben diese Ablieferungen auf einem von
der Geschäftsabteilung ausgegebenen Vor-
druck zu bescheinigen.
 4. Die von der Bezirkschlachtstelle nach Ziffer
3 ausgestellte Bescheinigung ist von dem
Ablieferungspflichtigen binnen 48 Stunden
nach der Schlachtung an den zuständigen
Vertrauensmann abzugeben.
 5. Die Vertrauensmänner haben nach jeder
Hauschlachtung, die eine Ablieferungspflicht
ergeben hat, die Abgabe jener Bescheinigung
zu verfolgen und jedes Versäumnis unver-
züglich schriftlich der Geschäftsabteilung des
Landesernährungsamts anzuzeigen.
 6. Wird die Ablieferung ablieferungspflichtiger
Fleischvorräte verabsäumt, so wird die ab-
lieferungspflichtige Gewichtsmenge aus den
Vorräten des ablieferungspflichtigen Haus-
halts auf Kosten seines Vorstandes ohne
Entgelt eingezogen.

Demgo, den 7. Juni 1917.

Nr. 17876. Der Vorsitzende
Dr. Alter

Anordnung

über Nachrevision der Viehzwischenzählung vom
1. Juni 1917 und Zählung der für die Haus-
chlachtung bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung über die Bil-
dung eines Landes-Ernährungsamts und den
kriegswirtschaftlichen Zusammenschluß lippischer
Landwirte vom 7. März 1917, Staatsanzeiger
Nr. 28 und der Bundesratsverordnung über die
Regelung des Fleischverbrauches vom 21. 8. 16

— Reichs-Gesetzbl. S. 941 bezw. 2. 5. 17 —
Reichs-Gesetzbl. S. 387 — wird mit Zustimmung
der Verwaltungsabteilung des Landesernährungs-
amtes angeordnet:

Auf Verlangen der Reichsfleischstelle hat in
allen Stadt-, Dorf- und Gutsgemeinden eine
Nachrevision der Viehzwischenzählung vom 1. 6. 17.
stattzufinden, die sich auf folgende Punkte erstreckt:

- a) ob die Zahl der Schweine vollständig an-
gegeben ist,
- b) wieviel Schweine, abgesehen von Zucht-
schweinen, mit einem Lebendgewicht von
mehr als 100 Pfund in den einzelnen
Schweinebeständen vorhanden sind,
- c) ob Schweine, abgesehen von Mastvertrags-
schweinen, für die Fütter zugewiesen ist,
auch in Wirtschaften gehalten werden, in
denen ihre Fütterung nach Lage der Sache
nur mit Körnerfutter, Schrot oder eßbaren
Kartoffeln möglich ist.

2.

Mit dieser Nachrevision werden die Revisions-
Kommissionen beauftragt, die sich gemäß Geschäfts-
ordnung des Kriegswirtschaftsverbandes aus

- a) dem Vertrauensmann des Kriegswirtschafts-
verbandes,
- b) dem Ortsvertreter der L.W.G. oder B.W.G.
- c) dem vom Verwaltungsamt oder Magistrat
ernannten Vertreter aus dem Kreise der
Verbraucher

zusammensetzt.

3.

Den Revisions-Kommissionen werden von den
Verwaltungsämtern und Magistraten die Zähl-
papiere zugestellt. Die Revisionskommissionen
haben jede Haushaltung aufzufuchen, in der Schweine
gehalten werden, und den tatsächlichen Bestand
mit den Angaben der Zählpapiere zu vergleichen,
sowie die in Ziff. 1) unter a und b aufgeführten
Feststellungen zu machen. Seit der Viehzwischen-
zählung eingetretene Veränderungen im Bestande
sind vom Vertrauensmann nachzuprüfen.

4.

Auf der äußeren Umschlagseite des Viehzäh-
lungsbogens haben die Revisions-Kommissionen zu
bescheinigen, ob die Angabe betr. die Zahl der
Schweine richtig waren, bezw. welche Unstimmig-

keiten festgestellt sind und in welche Haushaltun-
gen Schweine der unter Ziff. c) aufgeführten Art
vorhanden sind.

5.

In Spalte 1 — laufende Nummer — der
Viehzählungsbogen ist links neben der laufenden
Nummer einzutragen, wieviel Schlachtschweine mit
einem Lebendgewicht von mehr als 100 Pfund
in jeder Haushaltung vorhanden sind (vergl. Ziff.
1 b) und zwar einschließlich der auf Heeres-
und Kommunalverbandsverträge gebundenen
Schweine.

Die für eigene Hauschlachtung bestimmten
Schweine sind nicht mit in der Liste aufzuführen,
da sie nicht für eine Ablieferung in Frage kommen.

6.

Die für eigene Haushaltung schon jetzt be-
stimmten Schweine sind von den Vertrauens-
männern in eine besondere Liste aufzunehmen,
den Mäster ist eine Bescheinigung über die Auf-
nahme des Schweines in die Liste auszustellen und
dem Kriegswirtschaftsverband eine Mitteilung von
der Eintragung zu machen. Listen und Karten
werden den Vertrauensmännern zugestellt.

7.

Wer ein oder mehrere Schweine für eigene
Hauschlachtung zu mästen beabsichtigt, hat solche
Schweine, sobald sie ein Lebendgewicht von 50
Pfund erreicht haben, dem Vertrauensmann seiner
Gemeinde anzumelden, der die in Ziff. 6 auf-
geführte Liste laufend zu führen, dem Besitzer eine
Bescheinigung auszustellen und Mitteilung an den
Kriegswirtschaftsverband zu machen hat, soweit
nach dem Stande der Fleischkarte und der Zahl
der Haushaltungsangehörigen keine Überverfor-
gung zu erwarten ist.

8.

Die Mäster haben die ihnen vom Vertrauens-
mann ausgestellte Bescheinigungskarte bis zur
Schlachtung aufzubewahren. Die Schlachterlaubnis
wird nur für solche Schweine erteilt, für die eine
Bescheinigung vorgelegt werden kann.

9.

Der mit der Ermittlung des Schlachtgewichtes
beauftragte Vertrauensmann hat die Bescheini-
gungskarte nach Eintragung des Schlachtgewichtes

und der Zahl der Haushaltungsangehörigen an die Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamtes einzusenden.

10.

Übertretungen gegen diese Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Tiere, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, können zu Gunsten der Wirtschaftsabteilung ohne Entgelt eingezogen werden. —

Landesernährungsamt Wirtschaftsabteilung

Der Vorsitzende

von Bogelsang

Nr. 1931.

Major

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund der Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917, Reichs-Gesetzbl. Seite 413 und den dazu vom Fürstlichen Staatsministerium am 5. Juni 1917 erlassenen Ausführungsbestimmungen, Staatsanzeiger Seite 533, wird angeordnet:

1. Die Ernteflächenerhebung erfolgt gemeindeweise. Als Gemeinden gelten nur die Dorfs- und Stadtgemeinden. Die Gutsgemeinden werden denjenigen Gemeinden zugerechnet, denen sie zur Regelung des Verkehrs mit Milch angeschlossen sind.
2. Die Erhebung erfolgt durch die Ortsvertreter unter Mitwirkung des in der Gemeinde zum Vertrauensmann der Geschäftsabteilung des Landesernährungsamtes bestellten Landwirts sowie eines nicht in der Landwirtschaft tätigen Arbeiters, den der Gemeindevorstand sofort zu wählen und dem Ortsvertreter zuweisen hat.
3. Die Erhebung hat an der Hand der Ortslisten zu erfolgen, die die Geschäftsstelle der L. W. G. den Ortsvertretern zustellt.
4. Die ausgefertigten Ortslisten sind in der Zeit vom 25. bis 28. Juni durch die für die Gemeinden bestellten Revisionskommissionen des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte nachzuprüfen und bis zum Abend des 29. Juni von den Ortsvertretern der

Geschäftsstelle der L. W. G. durch Boten oder mit eingeschriebenem Brief einzusenden.

5. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Demgo, den 9. Juni 1917.

Der Kommunalverband

Dr. Alter

Nr. 17761.

Vorsitzender

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Veranlassung Fürstlicher Regierung wird aus §§ 12, 13 der Bekanntmachung über die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915, Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728 angeordnet:

1. Groß- und Kleinhändler im Bezirk der L. W. G., die gebrühte und ungebrühte holländische Fajbohnen vorrätig halten, haben diese Vorräte der Geschäftsstelle der L. W. G. bis zum 15. Juni 1917 schriftlich anzuzeigen und sie danach denjenigen Stellen käuflich zu überlassen, denen die Ware von der Geschäftsstelle der L. W. G. zugewiesen wird. Der Verkaufspreis darf den Kleinhandels-höchstpreis für inländische Ware nicht übersteigen.
2. Vorräte an gebrühten und ungebrühten holländischen Fajbohnen, die nicht fristgerecht angezeigt oder von den Besitzern nicht nach der Verfügung der Geschäftsstelle der L. W. G. innerhalb einer gesetzten Frist verkauft werden, sind mit Ende der Fristen

für die Geschäftsstelle der L. W. G. enteignet und werden auf Kosten der Besitzer eingezogen.

Übertretungen der Bestimmungen in Ziffer 1 werden aus Ziffer 17 der zu dieser Anordnung maßgeblichen Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Lemgo, den 9. Juni 1917.

Der Kommunalverband

Dr. Alter

Vorsitzender

Nr. 17762.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

§ 11 der Anordnung über Eier vom 16. November 1916, Amtsblatt Seite 1274, erhält folgenden Wortlaut:

Für die Verkäufe von Eiern gelten am 15. Juni 1917 folgende Preise:

- a. im Verkauf durch die Geflügelhalter an Ortsvertreter, Händler, Sammelstellen oder Versorgungsberechtigte 22 Pfennig,
- b. im Verkauf durch Händler, Ortsvertreter und Sammelstellen an Versorgungsberechtigte und an die Eierzentralstelle der L. W. G. 25 Pfennig.

Die Preise verstehen sich für Eier von einem Mindeststückgewicht von 50 gr. Für Eier im Gewicht von weniger als 50 gr gilt im Falle a ein Preis von 15 Pfennig, im Falle b ein Preis von 18 Pfennig.

Die Preise zu a und b gelten nicht für Eier, die Gemeindevorstände von der Eierzentrale der L. W. G. bezogen haben und verteilen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird aus § 17, Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über Eier, vom 12. August 1916, Reichs-Gesetzblatt Seite 927, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Lemgo, den 9. Juni 1917.

Der Kommunalverband

Dr. Alter

Vorsitzender

Nr. 17928.

Bekanntmachung.

Die Preiskommission für Gemüse und Obst hat für das Fürstentum Lippe gemäß der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und des § 5 der Normalanbau- und Lieferungsverträge für Frühgemüse folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für abgeerntetes Frühobst und Frühgemüse je Pfund beschlossen:

Sorten	Erzeuger- höchstpreis Pfg.	Großhandels- höchstpreis Pfg.	Kleinhandels- höchstpreis Pfg.
I. Frühobst.			
Erdbeeren 1. Wahl			
bis 20. Juni	83		100
ab 21. Juni	55		66
Erdbeeren 2. Wahl			
bis 20. Juni	45		54
ab 21. Juni	30		36
Walderdbeeren:	100		120
Stachelbeeren reif und unreif:	30		36
II. Frühgemüse.			
Spargel:			
unfortiert	50	58	70
fortiert I	70	81	98
fortiert II und III	50	58	70
Suppenspargel:	20	23	28
Rhabarber:	10	12	14
Spinat:	15	17	21
Erbsen:	30	35	42
Bohnen:			
grüne (Stangen- Busch-) Bohnen	26	30	36
Wachs- u. Perlbohnen	34	39	48
Puff- (Sau-, große) Bohnen	25	29	35
Möhren und längliche Karotten:			
mit Laub (höchstens 10 cm lang)			
bis 15. Juli	18	21	25
bis 31. Juli	15	17	21
bis 15. August	12	14	17

Sorten	Erzeuger- höchstpreis Pfg.	Großhandels- höchstpreis Pfg.	Kleinhandels- höchstpreis Pfg.
ohne Laub:			
bis 31. August	8	9	11
bis 30. Sept.	7	8	10
Mairüben ohne Laub:	7	8	10
Stielmus	7	8	10
Karotten (runde, kleine):			
mit Laub:			
bis 15. Juli	22	25	31
bis 31. Juli	18	21	25
bis 15. August	16	18	22
ohne Laub:			
bis 31. August	14	16	20
ab 1. Sept.	12	14	17
Kohlraabi mit Herzblatt:			
bis 15. Juli	18	21	25
bis 31. Juli	15	17	21
ab 1. August	12	14	17
Frühweißkohl:			
bis 31. Juli	12	14	17
bis 15. August	10	12	14
bis 31. August	8	9	11
bis 19. Sept.	5	6	7
Wirfing und Rottkohl:			
bis 31. Juli	15	17	21
bis 15. August	13	15	18
bis 31. August	10	12	14
bis 19. Sept.	7,5	8	10

Die Preise gelten, soweit nichts besonderes angegeben ist, bis zum 19. September 1917. Sie sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516, Amtsbl. von 1915 S. 46) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603, Amtsbl. S. 975), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183, Amtsbl. S. 341) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253, Staatsanzeiger S. 315). Die Erzeugerhöchstpreise gelten beim Verkauf an der Erzeugungsstelle (Garten, Hof) durch den Erzeuger. Bringt der Erzeuger die Waren auf den Markt zum Verkauf auf eigene Rechnung und Gefahr, so kann er bei Abgabe an Kleinhändler den Großhandelshöchst-

preis und bei unmittelbarer Abgabe an Verbraucher den Kleinhandelshöchstpreis verlangen. In beiden Fällen hat der Erzeuger wie der Handel, die Kosten der Verpackung und der Beförderung zu tragen. Der Erzeugerpreis umfasst die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, so darf ihm der Kleinhandelspreis gezahlt werden.

Verträge, die vor der Veröffentlichung der obigen Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist.

Abgeerntetes Gemüse und Obst, für das Höchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgesehen ist.

Übertretungen der oben festgesetzten Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Detmold, den 12. Juni 1917.

Fürstlich Lippische Regierung
R. Nr. 4369. Frhr. Biedenweg

Steckbrief.

Gegen den Knecht Walter Rodenpieler, geboren am 7. Januar 1898 in Ergste, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 583/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. Juni 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J 583/17. Credé

Gegen die unten beschriebenen russischen Arbeiter

1. Alexander Slipinski,

2. Wyzenty Ständele,

zulegt auf der Meierei Schwalenberg, die flüchtig

find und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung vom Aufenthaltsorte verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 674/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 6. Juni 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J 674/17. **Crede**

Personalbeschreibung:

1. Slipinski.

Alter: 22 Jahre. Größe: etwa 1,65 m.
Statur: schlant. Haar: schwarz. Augen: dunkel.
Gesichtsfarbe: frisch. Sprache: gebrochen deutsch.
Kleidung: vermutlich dunkelgrauer Anzug.

2. Ständele.

Alter: 17 Jahre. Größe: etwa 1,65 m.
Statur: etwas gebückt. Gesichtsfarbe: blaß.
Sprache: deutsch. Kleidung: dunkler Anzug.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, schwebt das Ermittlungsverfahren wegen Unterschlagung.

Es wird ersucht, nach dem Genannten zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, dem nächsten Amtsgericht zuzuführen und sogleich zu den hiesigen Akten P. L. Nr. 219/16 Mitteilung zu machen.

Beschreibung:

Familienname und Vorname: Jäger, Georg.
Stand und Gewerbe: Schirmslicker.
Geburtsdatum: 21. 10. 1878 zu Lemgo.
Letzter Aufenthaltsort: Lemgo.
Jetziger Aufenthaltsort: unbekannt.
Größe: 1,70 m (Mittelfigur).
Gestalt: kräftig.
Haar: hellblond, Gläze, lockig.
Bart: bartlos.
Gesichtsform: Gesicht aufgedunsen, stark hervorgetretene Backenknochen.
Stirn: hoch.
Augen: grau.
Nase: groß.

Mund: aufgeworfene Lippen.

Zähne: vollständig.

Besondere Kennzeichen: Hat offene Beine; spricht durch die Nase; gebückter schleppender Gang.
Blomberg, den 5. Juni 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönisch

Bekanntmachung.

Mit der geplanten Entwässerung der Grevenmarsch haben sich die Besitzer von mehr als $\frac{2}{3}$, der zu verbessernden Grundfläche in dem gemäß §§ 10 und 11 des Entwässerungsgesetzes am 8. Mai anberaumt gewesenen Termine bereit erklärt. Die Nichterschienenen sind mit ihren Einwendungen ausgeschlossen worden. Die Genossenschaft zur Entwässerung der Grevenmarsch ist somit am 8. Mai 1917 begründet worden.

Gemäß § 13 des Entwässerungsgesetzes vom 17. 3. 1859 macht der Magistrat das beabsichtigte Unternehmen hiermit bekannt und fordert alle diejenigen dritten Personen, welche gegen die Ausführung des Planes Einsprache erheben wollen, auf, innerhalb 6 Wochen den Plan aus den im Zimmer Nr. 14 des Rathauses öffentlich aufliegenden Akten über die Vorbereitungsarbeiten einzusehen und etwaige Einsprache zu begründen, widrigenfalls sie, vorbehaltlich etwaiger Entschädigungsansprüche, nach Ablauf der Frist nicht mehr gehört werden.

Lemgo, den 1. Juni 1917.

Der Magistrat der alten Hansestadt Lemgo
Möller
Nr. 5470. **Bürgermeister**

Aufgebot.

Der Direktor Eduard Zintgraff in Berlin und der Dr. jur. Alfred Zintgraff in Charlottenburg haben das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 30. Oktober 1885, aus welcher auf dem Grundbesitze der Geschwister Ida und Mathilde Runze in Detmold Band XXXI Blatt 1508 in Abt III Nr. 8 eine Hypothek von 3000 Mark eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

17. September 1917, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 5. Juni 1917.

F. 4/17.

Fürstliches Amtsgericht I

Gegen die am 9. November 1897 zu Entrup geborene Dienstmagd Minna Herzog, letzter Aufenthalt Berl bei Schötmar, ist wegen Diebstahls eine Gefängnisstrafe von 2 Wochen rechtskräftig erkannt.

Um Verhaftung und Strafvollstreckung wird ersucht.

Siehe gleichen Steckbrief vom 19. Mai 1916.

Bemgo, den 6. Juni 1917.

D 47/14.

Fürstliches Amtsgericht II

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Marie Darkow, geb. Walter, in Drlinghausen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Drlinghausen, den 1. Juni 1917.

Nr. 1/14.

Fürstliches Amtsgericht

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Amtsgemeindeweg in Heiligenkirchen von km 3,76 bis 3,59 liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Detmold von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Minden (Westf.).

